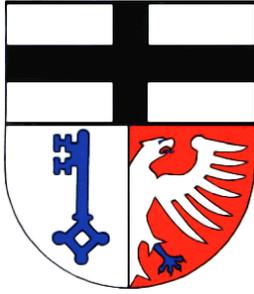


# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung HFA	2
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 3.1 1. Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge	5
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1370/2020	5
Anlage 1 1. Änderungssatzung BV/1370/2020	15
Anlage Gebührenkalkulation BV/1370/2020	19
TOP Ö 5.1 Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen	25
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1365/2020	25
Anlage - Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. dem HHJ 2019 BV/1365/2020	28
TOP Ö 5.2 Berechnung der Sondernutzungsgebühren 2020 für Außengastronomie, Werbepoständer und Verkaufsauslagen	30
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1366/2020	30



Rheinbach, 12.05.2020

## **Einladung**

### **zur 10/36. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinbach**

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 25.05.2020 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, wird unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO anheimgestellt, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

# T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Montag, 25.05.2020

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

<b>A)</b>	<b>ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>	
<b>1</b>	<b>Anerkennung der Tagesordnung</b>	
<b>2</b>	<b>Bürgeranträge</b>	
	./.	
<b>3</b>	<b>Ortsrecht</b>	
3.1	1. Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017	BV/1370/2020
<b>4</b>	<b>Allgemeine Angelegenheiten</b>	
	./.	
<b>5</b>	<b>Finanzangelegenheiten</b>	
5.1	Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen	BV/1365/2020
5.2	Berechnung der Sondernutzungsgebühren 2020 für Außengastronomie, Werbeständer und Verkaufsauslagen im Zusammenhang mit den coronabedingten Einschränkungen	BV/1366/2020
<b>6</b>	<b>Grundstücksangelegenheiten</b>	
	./.	
<b>7</b>	<b>Bau- und Planungsangelegenheiten</b>	
	./.	
<b>8</b>	<b>Anträgen von Fraktionen und Ratsmitgliedern</b>	
	./.	
<b>9</b>	<b>Mitteilungen des Vorsitzenden</b>	

# Tagesordnung

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Montag, 25.05.2020

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
<b>B)</b>	<b>NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG</b>	
<b>10</b>	<b>Allgemeine Angelegenheiten</b>	
10.1	Entwicklung des Tennissports in Rheinbach	BV/1367/2020
10.2	Regelung zur Kostentragung für den Schülerspezialverkehr im April und Mai 2020	BV/1368/2020 Vorlage wird nachgereicht
<b>11</b>	<b>Finanzangelegenheiten</b>	
	./.	
<b>12</b>	<b>Grundstücksangelegenheiten</b>	
12.1	Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB; hier: Grundstück Gemarkung Wormersdorf, Flur 1, Flurstück 69	BV/1359/2020 Vorlage wird nachgereicht
12.2	Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB; hier: Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 30, Flurstück 371	BV/1360/2020 Vorlage wird nachgereicht
12.3	Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB; hier: Grundstück Gemarkung Wormersdorf, Flur 1, Flurstück 48	BV/1361/2020 Vorlage wird nachgereicht
12.4	Erwerb des Grundstücks Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flurstück 113, groß 1.297 m <sup>2</sup> mit dem Gebäude „Koblenzer Straße 6“	BV/1362/2020
<b>13</b>	<b>Bau- und Planungsangelegenheiten</b>	
	./.	
<b>14</b>	<b>Personalangelegenheiten</b>	
14.1	Verkauf des IT Betriebs des CIVITEC Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung an die regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh; Anfrage der SPD Fraktion vom 06.03.2020	MI/0228/2019/2
<b>15</b>	<b>Mitteilungen des Vorsitzenden</b>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung**

Fachgebiet 50

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1370/2020

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	<b>25.05.2020</b>	<b>öffentlich</b>
Rat	Entscheidung	<b>22.06.2020</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: **1. Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Mindereinnahmen bei den Benutzungsgebühren im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von ca. 108.355 €

**1. Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017.

**2. Erläuterungen:**

Die Unterkunfts- und Gebührensatzung vom 09.07.2017 bedarf einer Anpassung.

a) Satzungsänderungen:

Seit dem Beschluss der Unterkunfts- und Gebührensatzung im Jahr 2017 fielen in der Umsetzung der Satzung notwendige, redaktionelle Änderungen auf. Daneben wurde der Entwurf der Änderungssatzung um nachstehende wichtige Inhalte ergänzt:

Schlüsselkaution (neu § 3 Abs. 5):

Besitzer verlieren häufig die ausgehändigten Schlüssel oder geben sie nach dem

Verlassen der Unterkunft nicht wieder zurück, da sie ohne sich abzumelden die Unterkunft dauerhaft verlassen. In der Folge sind Schlüssel immer wieder nachzumachen bzw. Schlösser auszutauschen. Mit dem Schlüsselpfand soll hier entgegengewirkt werden.

Ordnungswidrigkeit (§ 11 Abs. 2):

Die Höhe eines zu verhängenden Bußgeldes wird bei Wiederholung einer Ordnungswidrigkeit erhöht.

Neben den vorstehenden Ergänzungen in der Änderungssatzung sind insbesondere die Regelungen zur Bemessung der Benutzungsgebühr konkretisiert und neu gefasst worden (§ 8 der Änderungssatzungsatzung). Der vorliegende Änderungsentwurf orientiert sich dabei an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen aus Juni 2017.

Außerdem ist eine neue Gebührenkalkulation zur Festsetzung der Benutzungsgebühren erforderlich geworden.

Nachstehend sind die einzelnen Änderungen der Unterkunfts- und Gebührensatzung zur bestehenden Satzung aufgeführt:

Satzung vom 09.10.2017	1. Änderungssatzung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Zuweisung und Beginn der Nutzung</b></p> <p>Kein Abs. 5</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Zuweisung und Beginn der Nutzung</b></p> <p>Abs. 5 neu:</p> <p><b><i>Mit der Aushändigung eines Schlüssels für die Unterkunft wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 25,00 € erhoben.</i></b></p> <p><b><i>Bei Verlust des Schlüssels verbleibt das Schlüsselpfand bei der Stadt Rheinbach zum Zwecke einer Ersatzbeschaffung bzw. eines Austauschen des Schlosses. Gleichzeitig ist mit der Aushändigung eines neuen Schlüssels erneut ein Schlüsselpfand in Höhe von 25,00 € zu zahlen.</i></b></p> <p><b><i>Das Schlüsselpfand wird bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 4) und Rückgabe des Schlüssels zurückgezahlt.</i></b></p> <p><b><i>Wird der Schlüssel innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§4) nicht zurückgegeben, gilt Abs. 2 entsprechend.</i></b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Beendigung des Nutzungsverhältnisses</b></p> <p>Abs. 3:</p> <p>Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Rheinbach zu erklären. In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung. Die Räumungsverpflichtung (§ 4 Abs. 8) des Benutzers bleibt bestehen.</p> <p>Abs. 5 Satz 1:</p> <p>In den Fällen des Absatzes 5 Nrn. 3 kann die Stadt Rheinbach ein Hausverbot bezogen für alle Unterkünfte der Stadt Rheinbach aussprechen.</p> <p>Abs. 7: Satz 1</p> <p>Der Benutzer hat die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich bzw. bis zu einer ihm schriftlich eingeräumten Frist zu räumen und die ihm überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rheinbach zu übergeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Beendigung des Nutzungsverhältnisses</b></p> <p>Abs. 3:</p> <p>Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Rheinbach zu erklären. In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung. Die Räumungsverpflichtung (§ 4 <b>Abs. 7</b>) des Benutzers bleibt bestehen.</p> <p>Abs. 5 Satz 1:</p> <p>In den Fällen des Absatzes <b>4 Nr. 3</b> kann die Stadt Rheinbach ein Hausverbot bezogen für alle Unterkünfte der Stadt Rheinbach aussprechen.</p> <p>Abs. 7 Satz 1:</p> <p>Der Benutzer hat die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich bzw. bis zu einer ihm schriftlich eingeräumten Frist zu räumen, <b>besenrein zu reinigen</b> und die ihm überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rheinbach zu übergeben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Benutzungsgebühr und Gebührenpflicht</b></p> <p>Abs. 2 Satz 2:</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die zugewiesene Wohnfläche und gegebenenfalls anteiliger Gemeinschaftsfläche pro qm und Monat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Benutzungsgebühr und Gebührenpflicht</b></p> <p>Abs. 2 Satz 2:</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die <b>Nutzfläche der Unterkünfte in qm pro Monat.</b></p> <p><b>Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der in der jeweiligen Unterkunft zugewiesenen Wohnfläche und der gegebenenfalls anteiligen Gemeinschaftsfläche der Unterkunft.</b></p> <p><b>Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346).</b></p>

<p>Abs. 3 Satz 1:</p> <p>Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene Wohnfläche.</p>	<p><b>Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche der Unterkunft durch die gesamte Wohnfläche der Unterkunft ermittelt.</b></p> <p>Abs. 3 Satz 1:</p> <p>Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene <b>Nutzfläche</b>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Gebührenberechnung und Standorte</b></p> <p>Abs. 3:</p> <p>Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter abgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilig berechnet.</p> <p>Abs. 4:</p> <p>Neben der monatlichen Grundgebühr pro qm der zugewiesenen Wohnraumfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche werden für die entstehenden Heiz- und Verbrauchskosten sowie ggf. für Möblierung Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist. Die Stadt Rheinbach kann auch in diesen Fällen Abschlagsbeträge festsetzen, die zusammen mit der Grundgebühr monatlich im Voraus zu entrichten sind. Die Überprüfung der Pauschalen wird einmal jährlich vorgenommen und gegebenenfalls entsprechend angepasst.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Gebührenberechnung und Standorte</b></p> <p>Abs. 3:</p> <p>Die Grundgebühr wird <b>anhand der zugewiesenen Nutzfläche berechnet</b>. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilig berechnet.</p> <p>Abs. 4:</p> <p>Neben der monatlichen Grundgebühr pro qm <b>zugewiesener Nutzfläche</b> werden für die entstehenden Heiz- und Verbrauchskosten sowie ggf. für Möblierung Pauschalen erhoben.</p>

<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeit</b></p>	<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeit</b></p>
<p>Abs. 2:</p> <p>Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei vorsätzlicher und bis zum 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.</p>	<p>Abs. 2:</p> <p>Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei vorsätzlicher und bis zum 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden. <b>Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Bußgeld.</b></p>

b. Änderung der Benutzungsgebühren:

Die derzeitigen Benutzungsgebühren wurden im Jahr 2017 berechnet. Aufgrund geänderter Gegebenheiten wie z.B. Rückgang bei den Belegungszahlen, Abgabe von angemieteten Flüchtlingsunterkünften, Änderungen in den Bewirtschaftungskosten etc. ist nach fast 3 Jahren eine Neuberechnung und Anpassung der Benutzungsgebühren notwendig.

Der Gebührenkalkulation liegen, wie auch im Jahr 2017, betriebsbedingte Kosten wie Aufwendungen zu Abschreibungen, Mieten, Ersatzbeschaffungen, laufende Unterhaltung, die auf den Betrieb bezogen sind und die Heiz- und Verbrauchskosten zugrunde. Eingeflossen sind – in einem reduzierten Umfang - Personalkosten und Kosten des Sicherheitsdienstes. Den Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW und dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (für die Unterbringung von Aussiedlern) gegenüber.

Im Jahr 2017 erfolgte die Kalkulation ausschließlich auf der Basis der Haushaltsansätze 2017. Auch bei der jetzt durchgeführten Kalkulation wurden im Grundsatz die Haushaltsansätze 2020 zugrunde gelegt. Allerdings wurden bei Positionen, die in ihren Haushaltsansätzen erheblich von vorliegenden Rechnungsergebnissen der Jahre 2018 bzw. 2019 abweichen, Ausnahmen gebildet. In diesen Fällen wurde ein Rechnungsergebnis des Jahres 2018 oder 2019 (siehe nachfolgende Erläuterungen) zugrunde gelegt.

Die aktuellen Gebührenkalkulationen sind als Anlage 2 beigelegt.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2017 liegen in den nachstehenden Positionen wesentliche Änderungen in den zugrunde gelegten Aufwendungen vor:

Personalkosten:

Bei den Personalkosten sind die Kosten zu berücksichtigen, die unmittelbar mit der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und der Funktionsfähigkeit der Unterkünfte entstehen. Es werden daher nur noch anteilige Personalkosten aus den Bereichen Gebäudeverwaltung und Hochbau berücksichtigt. Die Kosten für

den technischen Mitarbeiter / Hausmeister werden zu 80 % berücksichtigt, da dieser im geringen Umfang auch allgemeine Verwaltungsaufgaben sowie Aufgaben im Bereich der sozialen Betreuung wahrnimmt. Die zu berücksichtigenden Personalkosten verringern sich gegenüber der letzten Kalkulation deshalb erheblich:

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017:	204.223,00 €
Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2020:	131.520,00 €

#### Betriebshof:

Bei den Aufwendungen des Betriebshofes zur Herrichtung und Unterhaltung der Unterkünfte wird das Rechnungsergebnis 2018 (2019 liegt nicht noch nicht vor) zugrunde gelegt, da die Haushaltsansätze in diesem Bereich mit Blick auf das vorliegende Rechnungsergebnis überproportional hoch sind. Ursächlich hierfür ist, dass der Ansatz aus einem Durchschnittswert der letzten Jahre gebildet wird. In den Jahren 2015 – 2017 waren diese sehr hoch, da im Zusammenhang mit der Flüchtlingswelle in Rheinbach verstärkt Turnhallen als Unterkünfte genutzt und hergerichtet werden mussten.

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017:	36.266,00 €
Haushaltsansatz 2020:	69.929,00 €
Aufwendungen für die Gebührenkalkulation 2020: (entspricht Rechnungsergebnis 2018)	31.520,00 €

#### Bewirtschaftungskosten:

Im Bereich der Bewirtschaftungskosten sind die Haushaltsansätze 2020 deutlich höher als die vorliegenden Rechnungsergebnisse 2018 und 2019. Die hier zugrunde liegenden Haushaltsansätze wurden unter der Annahme steigender Flüchtlingszahlen prognostiziert. Die Zahl der zugewiesenen und unterzubringenden Flüchtlinge ist jedoch rückläufig. Die Kosten für die Kalkulation sollten daher angepasst werden. Als Aufwendungen werden daher die Rechnungsergebnisse des Jahres 2019, und sofern diese noch nicht vorlagen, die Ergebnisse des Jahres 2018 zu Grunde gelegt.

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017:	268.181,00 €
Haushaltsansatz 2020:	331.597,00 €
Aufwendungen für die Gebührenkalkulation 2020: (Summe aus vorliegenden Rechnungsergebnissen 2018/2019)	291.114,00 €

Besondere Aufwendungen in der Wohncontaineranlage „Am Schornbuschweg“:

#### Sicherheitsdienst:

Bei einer Gebührenkalkulation sind betriebsbedingte Kosten zu berücksichtigen. Hierzu zählen unterkunftsbezogenen Kosten, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen.

In der Gebührenkalkulation 2017 wurden die Kosten des in der Wohncontaineranlage „Am Schornbuschweg“ vor Ort tätigen Sicherheitsdienstes einbezogen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hatte im Rahmen der Erläuterungen zum Muster der Benutzungs- und Gebührenordnung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Jahr 2017 dies „vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2015 massiv gestiegenen Zuwanderung“ für vertretbar gehalten, da mit Blick auf die Unterbringungssituation und der Engpässe bei den Sicherheitsbehörden, die Anwesenheit von Sicherheitsdiensten für notwendig angesehen wurde, um den Betrieb der Anlage aufrecht zu erhalten. Die Kosten wurden daher als betriebsbezogen gewertet. Gleichzeitig hatte der Städte- und Gemeindebund darauf hingewiesen, dass „eine Bewertung dieser Sichtweise durch die Rechtsprechung ... abzuwarten“ bleibt.

Im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation ist die damalige Bewertung mit Blick auf die heutige Situation und Rechtsprechung (VGH München, Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9) neu zu bewerten.

Sowohl die Zuweisungen von Flüchtlingen, als auch die Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge ist gesunken. In der Wohncontaineranlage „Am Schornbuschweg“ liegen weder in der Belegung noch in der Unterstützung durch gemeindliche oder staatliche Sicherheitskräfte Engpässe vor. Aufgrund der gesunkenen Auslastung wurde vor kurzem einer von drei Containern geschlossen.

Nach der Rechtsprechung dürfen Kosten, die aufgrund einer persönlichen Betreuung der Bewohner in einer Einrichtung entstehen nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Kosten einer Bewachung der Einrichtung. Damit können die Kosten des Sicherheitsdienstes nicht mehr in vollem Umfang in eine Gebührenkalkulation einfließen.

Entsprechend dem Angebot und Auftrag des aktuellen Sicherheitsdienstes in der Wohncontaineranlage „Am Schornbuschweg“ hat dieser neben der Bewachung und Betreuung von Flüchtlingen auch betriebsbezogene Aufgaben, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen. Hierzu zählen die Überwachung der Brandmeldeanlage, Feststellen von Schäden am Gebäude und der Gebäudetechnik, Überwachung der Heizungsanlage außerhalb der regulären Dienstzeiten des städtischen, technischen Mitarbeiters. Der Anteil dieser Aufgaben wird mit 10 % der Gesamtaufwendungen für den Sicherheitsdienst in die Gebührenkalkulation einbezogen.

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017:	701.622,69 €
Aufwendungen für die Gebührenkalkulation 2020:	32.500,00 €
(10 % der Gesamtaufwendungen 2020 Sicherheitsdienst)	

#### Abschreibung:

In der Unterkunfts-kategorie 1 b (Wohncontaineranlage) hat sich die Höhe der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden kalkulatorischen Abschreibungen reduziert.

Aufgrund der gesunkenen Auslastung der Containeranlage „Am Schornbuschweg“ wurden die Bewohner des Containers 1 auf die Container 2 und 3 verlegt, sodass Aufwendungen für den Container 1 nicht zu berücksichtigen sind. Die hohen Aufwendungen für die Abschreibung reduzieren sich mithin:

Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2017: 355.858,60 €  
 Aufwendungen in der Gebührenkalkulation 2020: 224.079,00 €

Es ergeben sich folgende Benutzungsgebühren pro qm/Monat:

Kalkulationsergebnis Benutzungsgebühren 2020 / qm:

pro qm / Monat	Kategorie 1 a	Kategorie 1 b	Kategorie 2
<b>Grundgebühr</b>	1,75 €	12,58 €	8,81 €
<b>Heiz- und Verbrauchsgebühr</b>	4,71 €	5,55 €	4,86 €
<b>Summe Benutzungsgebühr</b>	<b>6,46 €</b>	<b>18,13 €</b>	<b>13,67 €</b>

Die derzeitigen Benutzungsgebühren betragen:

Benutzungsgebühren 2017 / qm:

pro qm / Monat	Kategorie 1 a	Kategorie 1 b	Kategorie 2
<b>Grundgebühr</b>	6,58 €	32,08 €	8,69 €
<b>Heiz- und Verbrauchsgebühr</b>	2,53 €	3,92 €	3,05 €

<b>Summe Benutzungsgebühr</b>	<b>9,11 €</b>	<b>36,00 €</b>	<b>11,74 €</b>
-------------------------------	---------------	----------------	----------------

Dies ergibt eine Differenz von:

<b>Differenz Benutzungsgebühren</b>	<b>- 2,65 €</b>	<b>- 17,87 €</b>	<b>1,93 €</b>
-------------------------------------	-----------------	------------------	---------------

Im Vergleich zur Kalkulation des Jahres 2017 sinken die Benutzungsgebühren in den Kategorien 1 a und 1 b (Gemeinschaftsunterkünfte, in denen Räume ganz oder überwiegend zur gemeinschaftlichen Benutzung – z.B. Bäder, Küchen) vorhanden sind.

In der Kategorie 1a wurden angemietete Objekte gekündigt. Diese Objekte waren sowohl in der monatlichen Miete als auch in der Bewirtschaftung und Unterhaltung sehr kostenintensiv.

In der Kategorie 1b wirken sich gebührenmindernd insbesondere die Änderungen in den vorstehend erläuterten Positionen Personalkosten, Sicherheitsdienst und Abschreibung aus.

In der Kategorie 2 (Objekte, die vollständig oder überwiegend Wohnungscharakter haben) steigen die Benutzungsgebühren geringfügig. Ursächlich hierfür sind der Rückgang angemieteter Objekte bei gleichzeitig steigenden Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist nach derzeitigem Stand mit einer Mindereinnahme in Höhe von 108.355 € zu rechnen. Diese resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang gebührenpflichtiger Bewohner:

1. Der Haushaltsansatz „Nutzungsgebühren für Übergangsheime“ – (Flüchtlinge) wurde für das Jahr 2020 mit einer Einnahme von 278.131 € berechnet. Tatsächlich liegt die Einnahme Stand April 2020 für das Haushaltsjahr 2020 bei rund 163.525 €.

Kategorie			Summe
1a	1b	2	
2.241,76 €	26.890,56 €	134.393,04 €	<b>163.525,36 €</b>

Dies bedeutet eine Mindereinnahme von rund 114.606 €.

Ursächlich hierfür ist die gesunkene Anzahl gebührenpflichtiger Bewohner. Bei den Planungen für das Jahr 2020 wurde von 130 gebührenpflichtigen Bewohnern ausgegangen. Aktuell sind nur 54 Bewohner gebührenpflichtig. 23 anerkannte Flüchtlinge haben in 2020 bereits eine Wohnung gefunden, in 2019 waren es insgesamt 57. Dies ergibt eine Differenz von 80 Personen, die keine Gebühren mehr bezahlen.

2. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation 2020 führt mit aktuellem Belegungsstand dazu, dass sich die Einnahmen auf rund 169.776 € erhöhen.

Kategorie			Summe
1a	1b	2	
2.049,81 €	22.520,46 €	145.206,34 €	<b>169.776,61 €</b>

Grund hierfür ist, dass die überwiegende Anzahl der gebührenpflichtigen Personen (i.d.R. Familien) in Unterkünften der Kategorie 2 (Wohnungen) untergebracht sind, in welcher die Gebühren steigen.

Die Mindereinnahme im Jahr 2020 reduziert sich mithin auf 108.355 €.

Eine Überprüfung und Anpassung der Gebührenkalkulation ist jährlich zum 01.08. vorgesehen.

Rheinbach, den 11.05.2020

gez.  
Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez.  
Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin

**Anlagen:**

- Anlage 1: 1. Änderungssatzung  
Anlage 2: Übersicht der Gebührenkalkulation der jeweiligen Kategorien 1a, 1b und 2

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich- rechtlich bereitgestellten Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 09.10.2017**

Aufgrund der

- § 7 und § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712),
- des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93),
- des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW.S 97) und
- des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528),

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Unterkunfts- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

**(5) Mit der Aushändigung eines Schlüssels für die Unterkunft wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 25,00 € erhoben.**

**Bei Verlust des Schlüssels verbleibt das Schlüsselpfand bei der Stadt Rheinbach zum Zwecke einer Ersatzbeschaffung bzw. eines Austauschen des Schlosses. Gleichzeitig ist mit der Aushändigung eines neuen Schlüssels erneut ein Schlüsselpfand in Höhe von 25,00 € zu zahlen.**

**Das Schlüsselpfand wird bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 4) und Rückgabe des Schlüssels zurückgezahlt.**

**Wird der Schlüssel innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§4) nicht zurückgegeben, gilt Abs. 2 entsprechend.**

### **§ 2**

a. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Räumungsverpflichtung (§ 4 **Abs. 7**) des Benutzers bleibt bestehen.

b. § 4 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In den Fällen des Absatzes **4 Nr. 3** kann die Stadt Rheinbach ein Hausverbot bezogen für alle Unterkünfte der Stadt Rheinbach aussprechen.

c. § 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Der Benutzer hat die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich bzw. bis zu einer ihm schriftlich eingeräumten Frist zu räumen, **besenrein zu reinigen** und die ihm überlassenen Gegenstände und Schlüssel an einen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rheinbach zu übergeben.

### § 3

a. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die **Nutzfläche der Unterkünfte in qm pro Monat**.

**Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der in der jeweiligen Unterkunft zugewiesenen Wohnfläche und der gegebenenfalls anteiligen Gemeinschaftsfläche der Unterkunft.**

**Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346).**

**Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche der Unterkunft durch die gesamte Wohnfläche der Unterkunft ermittelt.**

b. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte für die ihm zugewiesene **Nutzfläche**.

### § 4

a. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr wird **anhand der zugewiesenen Nutzfläche berechnet**. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die

Gebühr anteilig berechnet.

b. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Neben der monatlichen Grundgebühr pro qm **zugewiesener Nutzfläche** werden für die entstehenden Heiz- und Verbrauchskosten sowie ggf. für Möblierung Pauschalen erhoben.

## § 5

§ 11 Abs. 2 wird Satz 2 angefügt:

Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro bei vorsätzlicher und bis zum 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden. **Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Bußgeld.**

## § 6

Die Anlage 1 der Satzung (Standorte der Unterkünfte) wird wie folgt aktualisiert:

<b>Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rheinbach über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der öffentlich-rechtlich bereitgestellten Unterkünfte</b>			
<b>Standort</b>	<b>Kategorie 1a</b>	<b>Kategorie 1b</b>	<b>Kategorie 2</b>
Am Getreidespeicher 21	X		
Am Getreidespeicher 23	X		
Eichendorffweg 37	X		
Wormersdorfer Str. 31	X		
Wohncontaineranlage Schornbuschweg 2 - 6		X	
Heeg 6			X
Breslauer Str. 37			X
Eichenstr. 3, Ramershoven			X
Gymnasiumstr. 34			X
Junkergasse 11			X

Kleine Heeg 9			X
Königsberger Str. 3			X
Mörmelsbach 15, Wormersdorf			X
Schubertstr. 28			X
Segerstr. 6			X
Tomberger Str. 15, Wormersdorf			X
Tomberger Str. 58			X
Tomberger Str. 60			X

### § 7

Die Anlage 2 der Satzung (Höhe der Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

pro qm / Monat	Kategorie 1 a	Kategorie 1 b	Kategorie 2
<b>Grundgebühr</b>	1,75 €	12,58 €	8,81 €
<b>Heiz- und Verbrauchsgebühr</b>	4,71 €	5,55 €	4,86 €
<b>Summe Benutzungsgebühr</b>	<b>6,46 €</b>	<b>18,13 €</b>	<b>13,67 €</b>

### § 8

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

## Gebührenkalkulation 2020

Kategorie 1a:	
Plätze	83
qm Wohn- und Gemeinschaftsfläche	1321,73
<b>Kostenart</b>	<b>Jahr</b>
<b>Flüchtlingsunterbringung</b>	<b>2020</b>
Grundbesitzabgaben:	22.010,32 €
Abschreibung für Abnutzung	24.679,83 €
Not-Telefon (mtl. Anschluss)	94,00 €
Telefongebühren	2.004,96 €
Aufwendung sonstige Bewirtschaftungskosten	1.426,51 €
Gebäudeversicherung	9.610,14 €
sonstige Bewirtschaftungskosten	1.539,27 €
Ersatzbeschaffung städt. Sozialwohnung	974,87 €
Sachleistung GWG	2.565,45 €
Unterhaltung Geräte	384,82 €
Aufwendungen iV Verwaltungskostenerstattungen	20.477,20 €
Gebäudeunterhaltung	647,52 €
Miete	10.800,00 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	469,73 €
Personaleinsatz Betriebshof	5.055,84 €
Vergütung für tariflich Beschäftigte	10.355,41 €
Versorgungskassenbeiträge für tariflich Beschäftigte	631,67 €
Gesetzliche Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	1.657,52 €
<b>Kostenart</b>	
<b>Unterbringung Obdachlose &amp; Aussiedler</b>	
Aufwendungen iV Rundfunk/Funk-/sonstige Gebühren	94,00 €
Ersatzbeschaffungen für städt. Sozialwohnungen	333,51 €
Sachleistung GWG	274,22 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	25,65 €
Aufwendungen iV Grundbesitzabgaben	1.131,11 €
Aufwendungen iV sonstige Bewirtschaftung	62,07 €
Aufwendungen iV Gebäudeunterhaltung	2.036,71 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	25,65 €
Personaleinsatz Betriebshof	451,78 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>119.819,78 €</b>

## Gebührenkalkulation 2020

<b>Erträge</b>		<b>Jahr 2020</b>
FlüAG	-	80.322,58 €
Leistungen Schadensfälle	-	51,31 €
Integrationspauschale/Pauschale Erstattung Übergangsheime Aussiedler	-	64,14 €
Erträge aus der Auflösung von SoPo	-	11.668,00 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>-</b>	<b>92.106,03 €</b>
<b>Summe Grundkosten</b>		
		<b>27.713,75 €</b>
Grundgebühr je m <sup>2</sup> / Jahr		20,97 €
<b>Grundgebühr je m<sup>2</sup> / Monat</b>		<b>1,75 €</b>
<b>Ermittlung der Heiz- und Verbrauchskosten</b>		<b>Jahr 2020</b>
<b>Kostenart</b>		
<b>Flüchtlingsunterbringung</b>		
Strom		28.492,97 €
Wasser		14.096,92 €
Heizung		18.593,39 €
regelmäßige Abfallbeseitigung		8.395,71 €
<b>Kostenart</b>		
<b>Unterbringung Obdachlose &amp; Aussiedler</b>		
Aufwendungen iV Strom		2.867,67 €
Aufwendungen iV Wasser		860,20 €
Aufwendungen iV Heizung		537,21 €
Aufwendungen iV Abfall		839,93 €
<b>Summe der Heiz- und Verbrauchskosten</b>		<b>74.683,98 €</b>
<b>Heiz- und Verbrauchskosten je m<sup>2</sup> / Jahr</b>		
		56,50 €
<b>Heiz- und Verbrauchskosten je m<sup>2</sup> / Monat</b>		<b>4,71 €</b>
<b>Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> / Jahr</b>		<b>77,47 €</b>
<b>Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> / Monat</b>		<b>6,46 €</b>

## Gebührenkalkulation 2020

Kategorie 1b:	
Plätze	152
qm Wohn- und Gemeinschaftsfläche	1760,06
<b>Kostenart</b>	<b>Jahr</b>
<b>Flüchtlingsunterbringung</b>	<b>2020</b>
Grundbesitzabgaben:	29.309,68 €
Abschreibung für Abnutzung	224.162,00 €
Gebäudeunterhaltung	35.000,00 €
Telefongebühren	4.574,60 €
Aufwendung sonstige Bewirtschaftungskosten	3.254,80 €
Gebäudeversicherung	14.301,17 €
sonstige Bewirtschaftungskosten	3.759,87 €
Ersatzbeschaffung städt. Sozialwohnung	1.298,17 €
Sachleistung GWG	3.416,25 €
Unterhaltung Geräte	512,44 €
Sicherheitsdienst	32.500,00 €
Aufwendungen iV Verwaltungskostenerstattungen	27.268,13 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	625,51 €
Personaleinsatz Betriebshof	9.506,73 €
Vergütung für tariflich Beschäftigte	13.789,61 €
Versorgungskassenbeiträge für tariflich Beschäftigte	1.068,60 €
Gesetzliche Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	2.804,05 €
<b>Kostenart</b>	
<b>Unterbringung Obdachlose &amp; Aussiedler</b>	
Ersatzbeschaffungen für städt. Sozialwohnungen	444,11 €
Sachleistung GWG	375,79 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	34,16 €
Aufwendungen iV Grundbesitzabgaben	1.506,22 €
Aufwendungen iV sonstige Bewirtschaftung	141,62 €
Aufwendungen iV Gebäudeunterhaltung	2.712,16 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	34,16 €
Personaleinsatz Betriebshof	601,60 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>413.001,44 €</b>

**Gebührenkalkulation 2020**

<b>Erträge</b>		<b>Jahr 2020</b>
FlüAG	-	47.096,77 €
Leistungen Schadensfälle	-	68,32 €
Integrationspauschale/Pauschale Erstattung Übergangsheime Aussiedler	-	85,41 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>-</b>	<b>147.250,51 €</b>
<b>Summe Grundkosten</b>		<b>265.750,94 €</b>
Grundgebühr je m <sup>2</sup> / Jahr		150,99 €
<b>Grundgebühr je m<sup>2</sup> / Monat</b>		<b>12,58 €</b>
<b>Ermittlung der Heiz- und Verbrauchskosten</b>		<b>Jahr 2020</b>
<b>Kostenart</b>		
<b>Flüchtlingsunterbringung</b>		
Strom		37.942,19 €
Wasser		18.771,93 €
Heizung		24.759,58 €
Regelmäßige Abfallbeseitigung		11.180,01 €
Sonderreinigung		17.869,00 €
<b>Kostenart</b>		
<b>Unterbringung Obdachlose &amp; Aussiedler</b>		
Aufwendungen iV Strom		3.818,68 €
Aufwendungen iV Wasser		1.145,47 €
Aufwendungen iV Heizung		715,36 €
Aufwendungen iV Abfall		1.118,48 €
<b>Summe der Heiz- und Verbrauchskosten</b>		<b>117.320,69 €</b>
Heiz- und Verbrauchskosten je m <sup>2</sup> / Jahr		66,66 €
<b>Heiz- und Verbrauchskosten je m<sup>2</sup> / Monat</b>		<b>5,55 €</b>
<b>Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> / Jahr</b>		<b>217,65 €</b>
<b>Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> / Monat</b>		<b>18,13 €</b>

## Gebührenkalkulation 2020

Kategorie 2:	
Plätze	106
qm Wohn- und Gemeinschaftsfläche	2070,24
Kostenart	Jahr
Flüchtlingsunterbringung	2020
Grundbesitzabgaben:	34.475,00 €
Abschreibung für Abnutzung	6.057,14 €
Telefongebühren	360,45 €
Aufwendung sonstige Bewirtschaftungskosten	512,69 €
Gebäudeversicherung	2.252,68 €
sonstige Bewirtschaftungskosten	2.410,98 €
Ersatzbeschaffung städt. Sozialwohnung	1.526,95 €
Sachleistung GWG	4.018,30 €
Unterhaltung Geräte	602,74 €
Gebäudeunterhaltung	8.352,48 €
Aufwendungen iV Verwaltungskostenerstattungen	32.073,67 €
Miete	189.615,00 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	735,75 €
Personaleinsatz Betriebshof	11.182,12 €
Vergütung für tariflich Beschäftigte	16.219,79 €
Versorgungskassenbeiträge für tariflich Beschäftigte	1.256,92 €
Gesetzliche Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	3.298,22 €
Kostenart	
Unterbringung Obdachlose & Aussiedler	
Ersatzbeschaffungen für städt. Sozialwohnungen	522,38 €
Sachleistung GWG	439,32 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	40,18 €
Aufwendungen iV Grundbesitzabgaben	1.771,67 €
Aufwendungen iV sonstige Bewirtschaftung	22,31 €
Aufwendungen iV Gebäudeunterhaltung	3.190,13 €
Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	40,18 €
Personaleinsatz Betriebshof	707,62 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>321.684,69 €</b>

## Gebührenkalkulation 2020

<b>Erträge</b>		<b>Jahr 2020</b>
FlüAG	-	102.580,65 €
Leistungen Schadensfälle	-	80,37 €
Integrationspauschale/Pauschale Erstattung Übergangsheime Aussiedler	-	100,46 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>-</b>	<b>102.761,47 €</b>
<b>Summe Grundkosten 218.923,22 €</b>		
Grundgebühr je m <sup>2</sup> / Jahr		105,75 €
<b>Grundgebühr je m<sup>2</sup> / Monat</b>		<b>8,81 €</b>
<b>Ermittlung der Heiz- und Verbrauchskosten</b>		<b>Jahr 2020</b>
<b>Kostenart Flüchtlingsunterbringung</b>		
Strom		44.628,84 €
Wasser		22.080,15 €
Heizung		29.123,03 €
Regelmäßige Abfallbeseitigung		13.150,29 €
<b>Kostenart Unterbringung Obdachlose &amp; Aussiedler</b>		
Aufwendungen iV Strom		4.491,66 €
Aufwendungen iV Wasser		1.347,34 €
Aufwendungen iV Heizung		4.628,81 €
Aufwendungen iV Abfall		1.315,59 €
<b>Summe der Heiz- und Verbrauchskosten</b>		<b>120.765,71 €</b>
Heiz- und Verbrauchskosten je m <sup>2</sup> / Jahr		58,33 €
<b>Heiz- und Verbrauchskosten je m<sup>2</sup> / Monat</b>		<b>4,86 €</b>
<b>Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> / Jahr</b>		<b>164,08 €</b>
<b>Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> / Monat</b>		<b>13,67 €</b>

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 20

Aktenzeichen: GA 2019

Vorlage Nr.: BV/1365/2020

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.05.2020	öffentlich
Rat	Entscheidung	22.06.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	<b>Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen</b>
----------------------	---

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
--

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
---

### 1. Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabschlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

### 2. Erläuterungen:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Ziel dieser Verpflichtung war es – insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr weit verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen größerer Kommunen – das kommunale Verwaltungshandeln in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften transparenter darzulegen. Rückblickend stellte der Gesetzgeber jedoch fest, dass diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf Kommunen mit einer überschaubaren Beteiligungsstruktur nicht erreicht wurde und der zur Erstellung der Gesamtabschlüsse nötige Ressourcenaufwand den nur geringen zusätzlichen Informationsgewinn nicht rechtfertigte.

Mit der Neueinführung des § 116a GO NRW durch das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurde daher ab dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung der Rechtslage und deren Hintergründe sowie der Vorgehensweise in Bezug auf die städtischen Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2018 kann der, vom Haupt- und Finanzausschuss am 06.05.2019 und vom Rat am 27.05.2019 behandelten, Beschlussvorlage BV/1203/2019 entnommen werden.

#### Befreiungsvoraussetzungen:

Gem. § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen – in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019

demnach am 31.12.2019 sowie am 31.12.2018 – zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

#### Zeitliche Vorgaben:

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW soll der Rat grundsätzlich bis zum 30. September des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Soweit eine Kommune von dem Recht der Befreiung Gebrauch macht, hat sie zudem einen Beteiligungsbericht bis zum 31.12. des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erstellen. Demnach müsste der Rat grundsätzlich bis zum 30.09.2020 über das Vorliegen der vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 entscheiden und die Verwaltung den Beteiligungsbericht bis zum 31.12.2020 erstellen.

Ferner ist die Entscheidung des Rates der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige der durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Aufgrund dieser zeitlichen Vorgaben bittet die Verwaltung den Rat um einen entsprechenden Beschluss. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geprüften Jahresabschlüsse – welche Grundlage für die Ermittlung der Daten für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen sind – noch nicht in Gänze vorliegen. Die Prüfung des städtischen Jahresabschlusses für das Jahr 2019 ist für den Juli terminiert; hier sind die Aufstellungsarbeiten bereits weitestgehend abgeschlossen. Der städtische Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt bereits in geprüfter Form vor. Bezüglich der städtischen Beteiligungen muss jedoch teilweise auch für den Jahresabschluss 2018 noch auf die bestätigte Entwurfsfassung zurückgegriffen werden.

#### Beabsichtigte Vorgehensweise:

Um die gesetzlich vorgegebenen Fristen möglichst dennoch einzuhalten, befürwortet die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

- 1.) Das voraussichtliche Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 wird dem Rat zunächst anhand der bisher verfügbaren Daten aufgezeigt. Hieraufhin beschließt der Rat positiv über das voraussichtliche Vorliegen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Befreiungsregelung.

#### Erläuterung:

Gemäß der beigefügten Prognose erfüllt die Stadt Rheinbach an den Stichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 voraussichtlich sogar alle drei Befreiungsmerkmale. Der Abstand bis zu einer möglichen Überschreitung der größenabhängigen Grenzen ist dabei so groß, dass es ausgeschlossen erscheint, dass selbst eine erhebliche Änderung der Datenlage zu einem Überschreiten der Grenzen führen könnte.

Ferner ist anzumerken, dass zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die hierzu offiziell von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt wurde und die Verwaltung hierin nicht nur die von der GPA NRW geforderten vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen berücksichtigt hat, sondern zusätzlich auch solche,

die nach derzeitigem Kenntnisstand nur nach der s.g. Eigenkapitalmethode zu konsolidieren wären.

- 2.) Dem Rat wird mit Einbringung des Beteiligungsberichtes für das Haushaltsjahr 2019 – welcher jedoch erst erstellt werden kann, wenn die Jahresabschlüsse aller relevanter Beteiligungen zum 31.12.2019 vorliegen – ein mit den endgültigen Daten aktualisierter Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen vorgelegt werden.

Bezüglich des Beteiligungsberichtes ist ergänzend anzumerken, dass das von den Kommunen gemäß § 133 Abs. 3 KomHVO NRW pflichtig ab dem Haushaltsjahr 2019 zu verwendende Muster noch nicht vom zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde.

Rheinbach, der 08.05.2020

Stefan Raetz  
Bürgermeister

Walter Kohlosser  
Kämmerer

**Anlagen:**

- Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2019

**TOP Ö 5.1****Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW**  
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses

Datenerfassung

**Rechtliche Grundlage:**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

**Hinweise:**

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

**Dateneingabe:**

A) Jahr der Befreiung

2019

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2019	2018	2019	2018
Stadt Rheinbach	316.516.988,51	320.512.391,90	77.033.896,08	76.888.794,64

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro		
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	
1 Wasserwerk der Stadt Rheinbach	100,0	100,0	7.600.000,00	7.662.850,21	7.600.000,00	7.662.850,21	2.987.943,95	3.100.270,42	2.987.943,95	3.100.270,42	
2 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der	66,0	66,0	14.701.729,70	15.719.669,71	9.703.141,60	10.374.982,01	3.913.109,48	6.154.251,56	2.582.652,26	4.061.806,03	
3 Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	64,0	64,0	2.708.808,38	2.769.153,90	1.733.637,36	1.772.258,50	712.000,00	665.878,48	455.680,00	426.162,23	
4 VHS-Zweckverband Voreifel	40,0	40,0	1.573.240,34	1.570.885,36	629.296,14	628.354,14	2.478.487,62	2.313.858,14	991.395,05	925.543,26	
5											
			<b>Summe</b>	<b>26.583.778,42</b>	<b>27.722.559,18</b>	<b>19.666.075,10</b>	<b>20.438.444,86</b>	<b>10.091.541,05</b>	<b>12.234.258,60</b>	<b>7.017.671,25</b>	<b>8.513.781,93</b>

Seite 1/2: Datenerfassung

Name der Kommune  
**Stadt Rheinbach**

Jahr der Befreiung  
**2019**

Kriterium 1  
**Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018
Bilanzsumme der Kommune	316.516.988,51 €	320.512.391,90 €
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	26.583.778,42 €	27.722.559,18 €
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 343.100.766,93 €	= 348.234.951,08 €

**Auswertung**



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2  
**Anteil Erträge**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	7.017.671,25 €	8.513.781,93 €
/	/	/
Ordentliche Erträge der Kommune	77.033.896,08 €	76.888.794,64 €
= < 50,00 % ?	= 9,11 %	= 11,07 %

**Auswertung**



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3  
**Anteil Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	19.666.075,10 €	20.438.444,86 €
/	/	/
Bilanzsumme der Kommune	316.516.988,51 €	320.512.391,90 €
= < 50,00 % ?	= 6,21 %	= 6,38 %

**Auswertung**



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3  
**Gesamtauswertung**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

## **Beschlussvorlage der Verwaltung**

Fachgebiet 32  
Aktenzeichen: 32  
Vorlage Nr.: BV/1366/2020

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	<b>25.05.2020</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand:	<b>Berechnung der Sondernutzungsgebühren 2020 für Außengastronomie, Werbeständer und Verkaufsauslagen im Zusammenhang mit den coronabedingten Einschränkungen</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Mindereinnahmen von ca. 11.000 €

### **1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss befürwortet, dass der Bürgermeister gemäß § 11 Nr. 2 der Satzung der Stadt Rheinbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Werbeständer und Verkaufsauslagen im Jahr 2020 um 50 % ermäßigt.

### **2. Erläuterungen:**

Die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Verkaufsauslagen und Werbeständer der Stadt Rheinbach werden nach der Satzung der Stadt Rheinbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen berechnet.

Der Tarif für Außengastronomie beträgt je qm und Monat 3,30 € und für Werbeständer und Verkaufsauslagen 5,50 € je angefangener qm und Monat. Bei der Außengastronomie gilt dabei die äußere Umrandung der in Anspruch genommen Fläche als Maßstab. Im Jahr 2019 hat die Stadt Rheinbach durch diese Sondernutzungen knapp 30.000 € eingenommen. Davon entfielen ca. 8.500 € auf die Werbeständer und Verkaufsauslagen und 21.500 € auf die Außengastronomie. Für das Jahr 2020 wurden bisher noch keine Gebühren erhoben.

Durch die coronabedingten Zwangsschließungen in Gastronomie und Handel konnten die betroffenen Gewerbetriebe die Sondernutzungen bisher nicht oder nur zeitweise in Anspruch nehmen.

Der Einzelhandel war vom 18.3 – 20.4.2020 geschlossen. Gastronomiebetriebe mussten 3 Tage später schließen und durften ab dem 11.5.2020 eingeschränkt (Abhol- und Lieferdienste) wieder öffnen. Auch der Einzelhandel, der in dieser Zeit noch nicht von Schließungen betroffen war, wie z.B. Bäckereien,

Fleischereien etc., hatten Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Ganz zu schweigen von den Betrieben, die vollständig von der Schließung betroffen waren und überhaupt keine Einnahmen erzielen konnten. Auch nach den Öffnungen unter teilweise strengen Auflagen ist zu anzunehmen, das bei weitem nicht die unter normalen Umständen zu erwartenden Umsätze erzielt wurden und werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Schließungszeiten würden sich die für 2020 zu erwartenden Einnahmen für Werbeständer und Auslagen auf 7.650 € und für die Außengastronomie auf rund 14.300 € reduzieren (Berechnungszeitraum 4 Monate von Mitte Mai bis Mitte September statt wie sonst üblich 6 Monate April bis September) reduzieren. Der Gesamtbetrag der für das laufende Jahr 2020 zu erwartenden Gebühren aus den genannten Tarifen liegt bei rund **22.000 €**.

Im Hinblick auf die teilweise existenzbedrohende Lage für die Selbständigen - und damit auch für deren Beschäftigte - hält die Verwaltung es für geboten, auf einen Teil der oben genannten Gebühren zu verzichten. **Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze für diese Sondernutzungsarten in 2020 um 50 % zu reduzieren, was Mindereinnahmen von ca. 11.000 € erwarten lässt.**

Ein vollständiger Verzicht kann unter Berücksichtigung der Haushaltssituation der Stadt Rheinbach nicht seriös empfohlen werden.

Im Übrigen beabsichtigt die Verwaltung – soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen – die Flächen der Außengastronomie abweichend von der satzungsrechtlichen Regelung ausnahmsweise wegen der besonderen Lage und ausschließlich für 2020 moderat zu erweitern.

Rheinbach, den 08.05.2020

Im Auftrag

Stefan Raetz  
Bürgermeister

Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin